

Bürokratieabbau beim Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz – Aussetzung der Prüfpflicht dringend erforderlich

20. Januar 2026

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich für eine europarechtskonforme, unbürokratische und diskriminierungsfreie Anwendung des Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetzes (EWKFondsG) in Deutschland ein. Das Gesetz dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie, geht allerdings in Bezug auf die Prüfpflicht der Hersteller (in § 11 Abs. 1 Satz 2) über die europäischen Vorgaben hinaus. Nach diesen Vorgaben müssen die jährlichen Mengenmeldungen der Hersteller durch einen registrierten Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt werden. Die zugrundliegende EU-Richtlinie (2019/904) sieht demgegenüber keine solche Prüfpflicht vor.

Mangels Prüfleitlinien hatte das UBA für die Mengenmeldungen für das Jahr 2024 die Prüfpflicht ausgesetzt. Seit 21.11.2025 liegen diese Leitlinien zwar vor, doch sollte auch in Zukunft auf diese Prüfpflicht verzichtet werden. Denn angesichts der niedrigen Mengenschwellen von 100 kg/Jahr wären nach unseren Schätzungen ca. 80 Prozent der verpflichteten Unternehmen –überwiegend mittlere, kleine und Kleinst-Unternehmen – zu einer solchen teuren Prüfung verpflichtet, was diese massiv überfordern würde. Nach der Gesetzesbegründung sind ca. 55.000 Unternehmen in Deutschland registrierungs- und meldepflichtig. Tatsächlich haben sich allerdings bisher lediglich ca. 7.600 Unternehmen registriert. Ein Festhalten an der Prüfpflicht würde zu einer massiven Kostenbelastung und Ungleichbehandlung zulasten der registrierten Unternehmen führen.

Vielfach würden die Prüfkosten den Betrag der zu zahlenden Sonderabgabe übersteigen. Insbesondere der Aufwand für die vom UBA vorgeschlagenen Prüfungen vor Ort "im Bedarfsfall" steht – gerade bei diesen kleinen Unternehmen – in keinem Verhältnis zu der Abgabenhöhe. Bei den Anforderungen an die Prüfung wäre zumindest bei Neukunden eine vor-Ort-Prüfung anzusetzen. Da für das EWKFondsG noch nie Prüfungen durchgeführt wurden, sind alle Unternehmen als "Neukunden" zu betrachten.

Ein Praxisbeispiel verdeutlicht die Problematik: Ein kleines Unternehmen hat im Jahr 2024 insgesamt rund 350 kg Einwegkunststoffartikel in Deutschland in Verkehr gebracht. Die dem Unternehmen vorliegenden Angebote für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung belaufen sich auf Beträge zwischen 3.000 und 9.000 Euro. Demgegenüber steht ein voraussichtliches Beitragsvolumen zum Einwegkunststofffonds von lediglich etwa 100 bis 200 Euro. Für Unternehmen dieser Größenordnung ist ein derartiges Kosten-Nutzen-Verhältnis wirtschaftlich nicht tragfähig.

Zusätzlich zur finanziellen Belastung ist festzustellen, dass viele zugelassene Prüfer aufgrund der extrem niedrigen Prüfschwelle bereits stark ausgelastet sind und neue Prüfaufträge ablehnen. Dies führt dazu, dass die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für betroffene Unternehmen faktisch kaum möglich ist.

Die derzeit geltende Prüfschwelle von 100 kg führt daher aus unserer Sicht zu einer erheblichen Markteintrittsbarriere für kleine Unternehmen,

- einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung zulasten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie
- dem Aufbau einer unverhältnismäßigen und vermeidbaren bürokratischen Doppelstruktur.

Zum Vergleich: Im Verpackungsregister LUCID greift eine vergleichbare Prüfungspflicht erst ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 30.000 kg für Kunststoffverpackungen. Eine Angleichung der Prüfschwellen würde eine erhebliche Entlastung für zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen bewirken, ohne den Regelungszweck des Gesetzes oder die Funktionsfähigkeit des Fonds zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes nach wie vor unklar ist: Dies gilt insbesondere für exportierte Produkte sowie für Lebensmittelverpackungen (siehe *Anlage*).

Für ein persönliches Gespräch sowie für Fragen und Anmerkungen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die unterzeichnenden Verbände

 ALLIANZ VERPACKUNG UND UMWELT	Allianz Verpackung und Umwelt e.V.
 Bundesverband der Deutschen Vending- Automatenwirtschaft e.V.	Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V.
 BUNDESVERBAND DER SYSTEMGASTRONOMIE E.V.	Bundesverband der Systemgastronomie e.V.
 BDSI Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.	Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie
 Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse	Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse e.V.
 Bundesvereinigung der Deutschen ERNÄHRUNGS INDUSTRIE	Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
 FACHVERBAND FALTSCHACHTEL- INDUSTRIE E.V.	FFI Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.
 HDE Handelsverband Deutschland	Handelsverband Deutschland e.V.

 <p>IPV INDUSTRIEVERBAND PAPIER- UND FOLIENVERPACKUNG e.V.</p>	Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV)
 <p>IK IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.</p>	IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.
 <p>LEBENSMITTELVERBAND Deutschland</p>	Lebensmittelverband Deutschland e. V.
 <p>MIV MILCH INDUSTRIE VERBAND</p>	Milchindustrie-Verband e. V.
<p>PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e.V.</p>	PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e.V.
 <p>WAREN- VEREIN DER HAMBURGER BÖRSE E.V.</p>	Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.
 <p>ZDH</p>	Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Anlage:

Anwendungsbereich des EWKFondsG ist nach wie vor unklar

Das EWKFondsG betritt in erster Linie Einweg-Kunststoffverpackungen für Speisen und Getränke, bei denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie von den Verbrauchern im örtlichen Raum entsorgt oder achtlos weggeworfen werden. Obwohl das EWKFondsG seit dem 1.1.2024 gilt, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes nach wie vor weitgehend unklar: Ein Grund dafür sind die vielen unerledigten Einordungsanträge, die Unternehmen beim UBA gestellt hatten. Das UBA hat bisher nur einen Bruchteil der Anträge beschieden. Daher gibt es für die Wirtschaft kaum Orientierung, zumal das UBA noch über keinen der eingelegten Widersprüche entschieden hat.

Hinzu kommen die unklare Begreiflichkeit (in Anhang I des Gesetzes) sowie die Tendenz des UBA, den Anwendungsbereich über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auszuweiten: Anstatt beispielsweise in den Einstufungsentscheidungen und den veröffentlichten FAQ darauf hinzuweisen, dass nur solche Lebensmittelbehälter erfasst sind, deren Inhalt zum Sofortverzehr nach dem Kauf „bestimmt ist“, will das UBA sämtliche zum Sofortverzehr „geeigneten“ Lebensmittel erfassen. Die Unterscheidung ist wichtig, da nach Auffassung des UBAs sämtliche verzehrfertigen Lebensmittel im Supermarkt sonderabgaben-pflichtig wären, also etwa Joghurt, Butter, Mozzarella, Feinkostsalate, Fleisch- und Wurstwaren etc. – Lebensmittel, die nicht für den Sofortverzehr nach dem Kauf bestimmt sind. Diese Auslegung widerspricht Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes und der Praxis in unseren Nachbarländern. Der Hinweis des UBA, dass die EU-Kommission in ihren unverbindlichen Leitlinien ebenfalls eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung vornimmt, kann diese Abweichung nicht rechtfertigen.

Sonderregeln für Exporte benachteiligten deutschen Unternehmen

Das Umweltbundesamt vertritt die Auffassung, dass sämtliche in Deutschland an andere Unternehmen abgegebene Einweg-Kunststoffprodukte sonderabgabenpflichtig seien, „*unabhängig davon, welchen Handelsweg der Dritte sodann einschlägt; also auch unabhängig davon, ob dieser das Einwegkunststoffprodukt exportiert*“ (siehe FAQ des UBA). Lediglich Produkte, die „*unmittelbar*“ nach der Herstellung exportiert werden, sollen ausgenommen werden.

Liefert ein Produzent von Einwegkunststoffprodukten einen Artikel an einen Kunden, der diesen in ein EU-Land exportiert, wird die Abgabe zweimal fällig: Einmal in Deutschland bei Abgabe (z.B. eines unbefüllten Verpackungsbechers) an den Exporteur und ein zweites Mal im jeweiligen EU-Staat nach den dort geltenden Regelungen (z.B. für den befüllten Verpackungsbecher). Das Gleiche gilt entsprechend für mit Lebensmitteln befüllte flexible Tüten und Folienverpackungen, die in Deutschland einem Exporteur übergeben werden oder im Rahmen der Eigenmarkenherstellung in Deutschland an den Handel übergeben werden, der diese dann direkt exportiert.

In den uns bekannten Umsetzungen der erweiterten Herstellerverantwortung von Einwegkunststoffprodukten in Österreich und den Niederlanden wird hingegen keine Sonderabgabe bei Lieferung eines inländischen Produzenten an einen Exporteur fällig. Anders als in Deutschland fällt also keine Sonderabgabe für den Produzenten an, wenn das Produkt zum Export bestimmt ist.

Das benachteiligt deutsche Produzenten massiv: Die doppelte Abgabe für deutsche Unternehmen im In- und EU-Ausland verteuert Einwegkunststoffprodukte dermaßen, dass zum Export bestimmte Artikel künftig von den Exporteuren nicht mehr in Deutschland bezogen werden. Massive Auftragseinbrüche und Werksschließungen sind bereits zu verzeichnen. Um eine vollständige Abwanderung dieser Industriebetriebe zu verhindern, muss die UBA-Auslegung korrigiert werden.

Die Auslegung des Umweltbundesamtes widerspricht auch dem Willen des Gesetzgebers: In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass nach Deutschland importierte Produkte, die wiederum zum Export vorgesehen sind, nicht abgabepflichtig sind (siehe Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 3a) EWKFondsG, S. 55 am Ende). Dies muss im Umkehrschluss auch für mittelbar exportierte Produkte gelten, die in Deutschland nicht zu Abfall werden. Schließlich dient die Abgabe dazu, die „notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen [in Deutschland zu] decken“ (siehe Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Seite 1). Eine solche sachlich nicht zu rechtfertigende einseitige Diskriminierung inländischer Betriebe muss vermieden werden.